

(2) Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

### **Wiedereinsetzung.**

#### § 415

(1) Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 414 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

(3) Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

### **Hauptverhandlung.**

#### § 416

(1) Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

### **Bas Verfahren.**

#### § 417

(1) Das Verfahren vor dem Amtsrichter ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

(2) Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.